

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Hansestadt Wismar „Umwandlung eines Gewerbegebietes in ein Industriegebiet und in eine Grünfläche“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414)

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Nordosten: durch den ehemaligen Truppenübungsplatz bzw. mit Abstand zur Wismarbucht in einer gedachten Linie von im Mittel 1.345 m zum schräg verlaufenden Ufer

im Westen: durch den ehemaligen Truppenübungsplatz bzw. mit Abstand zum abgegrenzten Bereich der Öltanks des Seehafens (Sonderbaufläche) in einer gedachten Linie von im Mittel 320 m zur schräg verlaufenden Gewerbegebietsfläche bzw. zur östlichen Grenze des Flurstückes 3718/1

im Südwesten: mit Abstand zur Tonnenhofstraße in einer gedachten Linie von im Mittel 150 m zur schräg verlaufenden Gewerbegebietsfläche bzw. zur nordwestlichen Grenze der Flurstücke 3717/8, 3717/7 und 3717/6

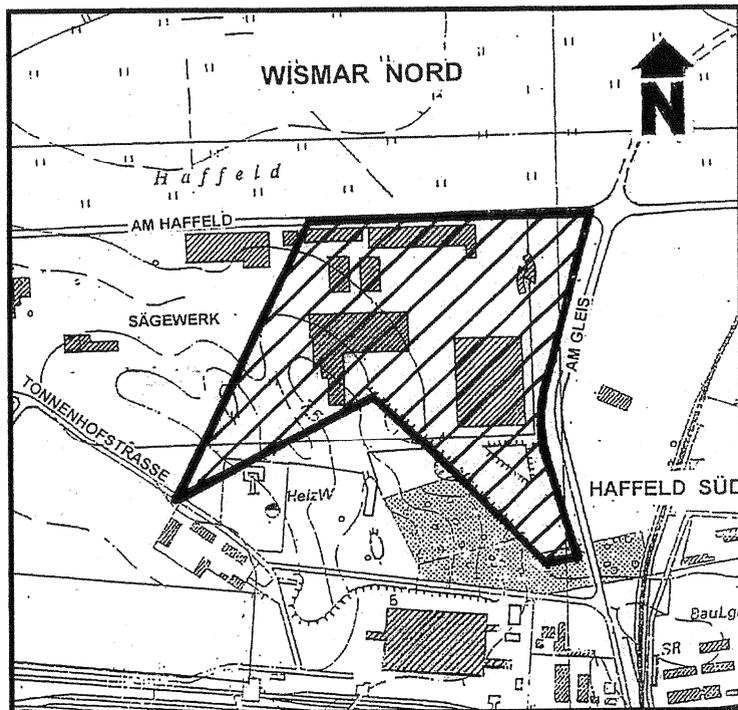
im Südosten: mit Abstand zur Tonnenhofstraße in einer gedachten Linie von im Mittel 140 m zur schräg verlaufenden Gewerbegebietsfläche bzw. zur nordöstlichen Grenze des Flurstückes 3717/6 und nördlichen Grenze des Flurstückes 3720/1

im Osten: mit Abstand von im Mittel 170 m zum bestehenden Gewerbegebiet „Am Torney“ bzw. zu den Flurstücken 3720/7, 3720/6 und 3720/3

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am 30. September 1999 gefasste Abschließende Beschluss gemäß § 6 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung eines Gewerbegebietes in ein Industriegebiet und in eine Grünfläche“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 12. Januar 2006, Aktenzeichen VIII 230 c – 515.111 – 130.06.000 (27. Änd.) gemäß § 6 Abs. 2 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung wirksam.



Jedermann kann die genehmigte 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und den dazu gehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister
– Bauamt, Abteilung Planung –